

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Errichtung von Bezirksgeschäftsstellen der Landesobststelle. — Kontrolle aller im wehrfähigen Alter stehenden Personen. — Fliegerangriffe. — Verkehr mit Stroh und Säckel.

Bekanntmachung

über die Errichtung von Bezirksgeschäftsstellen der Landesobststelle.

Vom 3. Juni 1918.

Die nachstehende Aufstellung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Sitz der Bezirksgeschäftsstelle:	Geschäftsbezirk:	Die Stelle ist angegliedert an:
Darmstadt, Sandstraße 34	Provinz Starkenburg Kreis Darmstadt mit Ausnahme der Gemeinden Pfungstadt, Eich, Hahn und Malchen, Kreis Dieburg, ferner vom Kreise Erbach die Gemeinden Höllerbach, Kilzbach, Walbach, Ober- und Niederlainsbach, Affhölterbach, Stierbach, Ober- und Untergrenz, Kirch- u. Pfaffenbeersfurt.	Gemüse- und Obstgroßmarkt Darmstadt.
Zwingenberg, Obergasse 9	Kreis Bensheim, ausgenommen die Gemeinden: Glattbach, Seidenbach, Seidenbuch, Lindensfeld, Winkel, Schanzenbach, Schlierbach, Kolmbach, ferner vom Kreise Darmstadt die Gemeinden Pfungstadt, Eich, Hahn und Malchen.	Obstverwertungsverein e. B. Zwingenberg.
Rauheim bei Groß-Gerau, Rathausstraße 8	Kreis Groß-Gerau ausgenommen die Rheingauen: Nonnenaue, Jakobsbergeraue, Ludwigsaue, Kiffelwörth, Goldgrund, Langenaue, Hohenau, Plattengut, Knoblochsaue, Harbersand, Schusterwörth, Karlswörth, Oberau, Unterau, Sändchen.	Groß Bückermeister (Obstmarkt) Rauheim bei Groß-Gerau.
Heppenheim, Ludwigstraße 50, Telephon 18	Folgende Gemeinden des Kreises Heppenheim: Alfterbach, Michbach, Dürr-Ellenbach, Darsberg, Gabern, Gartenrod, Kocherbach, Goryheim, Unter-Flodenbach, Gras-Ellenbach, Weim, Hambach, Heppenheim, Dirschhorn, Kirchhauen, Erbach, Sonderbach, Wald-Ellenbach, Langenthal, Redarhauen, Redarsteinach, Ober-Absteinach, Madenheim, Ober-Landenbach, Ober-Schönmattemweg, Siebelsbrunn, Trösel, Unter-Absteinach, Unter-Scharbach, Ober-Scharbach, Unter-Schönmattemweg, Biernheim, Bahlen, Wald-Michelbach, Wimpfen.	Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Heppenheim

Sitz der Bezirksgeschäftsstelle:	Geschäftsbezirk:	Die Stelle ist angegliedert an:
Provinz Starkenburg		
Rimbach	Die Gemeinden des Kreises Heppenheim, soweit sie nicht der Bezirksgeschäftsstelle Heppenheim zugeteilt sind, ferner vom Kreise Bensheim die Gemeinden Glattbach, Seidenbach, Seidenbuch, Lindensfeld, Winkel, Schanzenbach, Schlierbach, Kolmbach.	Verwertungs-genossenschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse e. B. m. b. H. zu Rimbach i. D.
Michelstadt, Rudolf-Marburg-Straße	Kreis Erbach, ausgenommen die Gemeinden Ober- und Niederlainsbach, Affhölterbach, Stierbach, Walbach, Kilzbach, Höllerbach, Ober- und Untergrenz, Kirch- und Pfaffenbeersfurt.	Odenwälder Obstverwertungs-genossenschaft, e. B. m. b. H., Michelstadt.
Offenbach a. M., Kaiserstraße 8/101, Telephon 1967	Kreis Offenbach	Stadt. Lebensmittelamt Offenbach a. M.
Provinz Rheinhesien		
Mainz, Rheinstraße 23, Telephon 3226	Kreis Mainz, ferner vom Kreise Groß-Gerau die Rheingauen: Nonnenaue, Jakobsbergeraue, Ludwigsaue, Kiffelwörth, Goldgrund, Langenaue, Hohenau, Plattengut, Knoblochsaue, Harbersand, Schusterwörth, Karlswörth, Oberau, Unterau, Sändchen.	Stadt. Amt für Kriegswirtschaft Mainz.
Ingelheim a. Rh., Binger Straße 9	Kreis Bingen	Obst- und Gartenbauverein Ingelheim a. Rh.
Worms, Bahnhofstraße 19	Kreise Worms und Alzen	Obstgroßmarkt Worms.
Oppenheim, Zuckbergweg 38, Telephon 298	Kreis Oppenheim	Kreis-Obst- und Gartenbauverein Oppenheim.
Provinz Oberhesien		
Misfeld, Grünberger Str.	Kreise Misfeld und Lauterbach	Kornhausgenossenschaft, e. B. m. b. H., Misfeld.
Büdingen, Bahnhofstraße 28, Telephon 17	Kreis Büdingen	Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Büdingen.
Gießen, Ludwigstraße 36	Kreis Gießen	Obstverwertungs-genossenschaft, e. B. m. b. H., Gießen.
Friedberg, Hanauer Str. 22	Kreis Friedberg	Bezirksgeschäftsstelle Friedberg.
Schotten, Bahnhofstraße 9	Kreis Schotten	Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Schotten.

Darmstadt, den 3. Juni 1918.
Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen:
Dr. Wagner.

4658D

Bekanntmachung.

Bur Durchführung der reiflichen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen wird hiermit darauf hingewiesen, daß

1. die zu Zuchthausstrafe Verurteilten
2. die durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine Entlassenen und
3. die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit bestraften,

soweit sie noch im wehrpflichtigen Alter stehen, zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichtet sind.

Es werden daher alle, in Kreise Gießen sich aufhaltenden in Betracht kommenden Personen, die am 1. August 1869 und später geboren sind und dem Landsturmaruf noch keine Folge geleistet haben, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. d. M. unter Vorlage ihrer Militärpapiere anzumelden, und zwar:

- a) die im Frieden gedienten (ausgebildeten) Mannschaften beim Bezirkskommando Gießen, Landgrafstraße Nr. 6, Zimmer 30;
- b) die im Frieden nicht gedienten (unausgebildeten) Mannschaften bei dem Stabsvorsitzenden der Ersatzkommission in Gießen (Neues Amtsgerichtsgebäude, Ostanlage 13, 2. Stock, Zimmer Nr. 1).

Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Gießen, den 18. Juni 1918.

Großh. Bezirkskommando Gießen.
von Proppf.

Der Stabsvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.
J. B. Demmerde.

Bekanntmachung.

Beiz.: Fliegerangriffe.

Es ist angeordnet, daß bei Annäherung feindlicher Flieger Warnsignale zu geben sind. Für die Stadt Gießen erfolgen diese Signale durch die Feuer sirenen und zwar wie folgt:

1. Wenn das Herannahen eines feindlichen Fliegers gemeldet wird: Signal: zweimaliges Erdbühen der Feuer sirenen je 15 Sekunden lang.
2. Wenn gemeldet wird, daß die Gefahr vorüber ist: Signal: einmaliges Erdbühen der Feuer sirenen 15 Sekunden lang.

Bei Ausbruch von Großfeuer ist das Signal: zweimaliges Erdbühen der Feuer sirenen je drei Minuten lang. Alle Signale werden nach Ablauf von 5 und 10 Minuten wiederholt.

Gießen, den 18. Juni 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Verordnung

Aber den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.
Vom 6. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar 600 000 Tonnen bis 30. September 1918, 400 000 Tonnen bis 31. Dezember 1918, 900 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 400 000 Tonnen bis 30. Juni 1919 anzubringen und abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2. Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lotharingen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lotharingen erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Lieferungsverbände haben die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von 600 000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf

die Anbringung und Ablieferung des Strohes entsprechende Anwendung.

Bei Weigerung oder Schummis des zur Lieferung Verpflichteten kann die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeiführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Anbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 1 Abs. 2 getroffenen Verteilung, welcher Teil des Lieferungsstoffs eines jeden Bundesstaats für die Versorgung des Heeres dienen soll, und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaats zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6. Die Landeszentralbehörden haben für die Anbringung des Strohes besondere, den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7. Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Anbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungsstoll erfüllt ist.

§ 9. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 anzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtszugs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das von der Heeresverwaltung für jeden Provinzialamtstort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Gerste, Runkel, Felsen, Acker, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Sentenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Vorschriften der §§ 1 bis 9 auf Stroh anderer Fruchtarten, mit Ausnahme des in § 11 genannten Strohes, ausdehnen.

§ 11. Wer Stroh von Lössbän, Rinderrücken- und Kunkelrückenfarnstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschusse für Erntefuttermittel, G. m. b. H. in Berlin, zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen schriftlich zu überlassen und auf Abzug zu verladen.

Der Kriegsausschuss hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 12. Der Kriegsausschuss hat die von ihm in Ausdruck genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Annahme anzubehalten und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Annahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhalt er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festsetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuss über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nr. des Kreisblatts.)

Die neuen Vordrucke:

Kohlen-Bezugscheine für Haushaltungen

sowie

Antrag auf Bewilligung von Brennstoffen

sind fertiggestellt und können sofort bezogen werden durch den

Kreisblattverlag (Gießener Anzeiger)

Gießen, Schulstraße 7.